

Bros. et. Gmündner 1785

Verordnung.

Des kaiserl. königl. n. ö. Appellationsgerichts über eine unterm 9^{ten} und Empfangs 14^{ten} dieses erlassene allerhöchste Entschliebung, wie sich bey einer von den Kriminalgerichten veranlaßten Streifung zu benehmen sey.

Wenn Kriminalgerichte eine allgemeine Streifung zu veranlassen, nöthig finden, ist, wofern anders Zeit und Umstände es zulassen, sich jedesmal mit der politischen Landesstelle, oder wenigstens mit dem Kreisamte, wo die Streifung geschehen soll, einzuverstehen.

Wien den 17^{ten} May 1785.